Fachbereich Jobcenter

LANDKREIS GÖTTINGEN
DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.4, 56.5, 56.6, 56.7
und 56.8 des Jobcenter Landkreis Göttingen
und an die Stadt Göttingen - FD Soziales -

Über Fach

Ansprechzeiten:
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Rundschreiben Nr. 15 / 2017 – SGB II
Verfahren bei Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

I. Übersicht des Regelungsinhaltes

Nach der Fusion der Altkreise Göttingen und Osterode wird nunmehr eine gemeinsame Regelung zum Verfahren bei Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten und Straftaten erstellt.

1. Anzeige der OWi / Straftat

Handlungen, welche eine Ordnungswidrigkeit (OWi) oder Straftat darstellen können, sind mit dem Vordruck **„OWi-Strafanzeige“** (Comp.ASS-**Terminer,** Achtung: Name geändert**)** durch die LSB oder das FM **direkt beim Fachdienst 32.4** des Landkreises Göttingen (Zentrale Bußgeldstelle) **anzuzeigen**. Eine Liste der **ordnungswidrigen Handlungen nach dem SGB II** finden Sie in der Anlage. Die Entscheidung, ob die Tat als OWi zu ahnden ist oder an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wird, trifft sodann der FD 32.4.

Die Anzeigen müssen folgenden **Mindestanforderungen** entsprechen, damit die Verfolgungsbehörden ein entsprechendes OWi- oder Strafverfahren durchführen können:

Der **Sachverhalt muss alle notwendigen Informationen enthalten**, aus denen zu ersehen ist, was genau angeschuldigt wird.

Die zuständigen **Sachbearbeiter** sind auf der Anzeige **als Zeugen** mit Vor- und Zunamen und ladungsfähiger Adresse (der Dienstadresse) anzugeben. **Bei** angezeigten **Firmen** (z.B. als Arbeitgeber) **ist Beschuldigter der Inhaber** bzw. Geschäftsführer der Firma. Hier ist immer die relevante Filiale / Dienststelle bzw. bei ausländischen Arbeitgebern die deutsche Vertretung anzuschreiben.

Die Anzeige soll die Angabe enthalten, ob es sich um einen **Erstverstoß oder eine Wiederholungstat** handelt, ob der Beschuldigte etwaige

Göttingen,
23.06.2017

Auskunft erteilt:
Frau Wengler

E-Mail:
wengler@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2804

Fax:
0551 525-62804

Zimmer:
2611
Gothaer Platz 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
23.06.2017

Mein Zeichen:
56.1 / 56 11 00

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Rückzahlungen schon getätigt oder zumindest begonnen hat oder ob aufgerechnet wird. Relevant ist auch die Tatsache, ob der Beschuldigte im späteren Verfahren positiv mitgewirkt hat.

Zu beachten ist, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 - 5 SGB II gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG in **1 Jahr verjährt**. Die Verjährungsfrist nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 SGB II beträgt gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG 2 Jahre, so dass **Anzeigen zeitnah zu erstellen** sind. Ein Leistungsbetrug verjährt gem. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB nach 5 Jahren.

2. Notwendigen Unterlagen

Der Anzeige sind **alle erheblichen Unterlagen beizufügen**, z.B.:

- Kopien der Anträge und Bewilligungsbescheide, zumindest über diejenigen Bewilligungszeiträume, in denen die Straftat, also die Überzahlung, stattgefunden hat; ggf. der Erstantrag
- alle Beweisunterlagen, z.B. Arbeitsverdienstbescheinigungen, Aktenvermerke, Aufzeichnungen, der geführte Schriftverkehr
- die Anhörungsunterlagen (z.B. vor der Rückforderung) und die Einlassung des Beschuldigten
- Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide, ggf. der entsprechende **Widerspruchsbescheid**
- aussagekräftige Prüfberichte, Gesprächsvermerke über entsprechende Belehrungen u.a.

Sind Rückforderungsbescheide Inhalt der OWi-/Strafanzeige, nachdem ein Beschuldigter z.B. Einkommen nicht angezeigt hat, ist die Anzeige grundsätzlich **erst nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides** an 32.4 weiterzuleiten, weil das OWi - Verfahren während eines anhängigen Widerspruchs- oder Klageverfahren ruht. Ausnahmen können gelten, wenn ein Klageverfahren anhängig ist und die Bestandskraft noch mehrere Jahre unsicher ist. Dann sollte eine OWi-/Strafanzeige früher erfolgen, um die Verfolgung sicherzustellen.

Liegen **überhaupt keine Daten** oder Unterlagen vor, können solche mit Zwangsmitteln (wie Zwangsgeld) geltend gemacht werden. **Relevante Änderungen**, die sich nach der Anzeige der OWi/Straftat ergeben, sind umgehend an den FD 32.4 **weiterzuleiten** (z.B. Änderungsbescheide, Arbeitsaufnahme oder –beendigung, Tod des Beschuldigten).

3. Vorgehensweise

Der so gefertigte OWi-/Strafvorgang, der aus der Anzeige und den relevanten Unterlagen besteht, ist für die Verfolgungsbehörden zu **paginieren** (die Anzeige beginnt mit Seite 1) und durch die zuständige **Teamleitung/Fachdienstleitung abzuzeichnen**.

Die OWi-/Strafanzeige ist in Comp.ASS zu dokumentieren, dafür wird durch die TL/FDL die **Maßnahme „OWiG/Straftat" angelegt** (s. Anlage). Das sich aus der Maßnahme ergebende **Aktenzeichen** ist **auf dem Vorgang für den FD 32.4** als auch auf der eigenen Kopie der Anzeige zu vermerken. Alle abgefragten Angaben sind zu vervollständigen. Unter Verfahrensstand ist zunächst die Weitergabe an 32.4 festzuhalten. Unter „Aktion" ist das Datum der Weitergabe an 32.4 zu dokumentieren.

Der FD 32.4 teilt der anzeigenden Stelle nach Eingang der OWi-/Strafanzeige ggf. **das dortige Aktenzeichen** per Email mit. Dieses ist in der Leistungsakte auf der Kopie der Anzeige zu vermerken. Auch wenn der FD 32.4 die angezeigte Tat an die Staatsanwaltschaft weitergibt, wird dies der anzeigenden Stelle per Email mitgeteilt. Die **Abgabe an die Staatsanwaltschaft** ist in der **Maßnahmekarte** zu vermerken.

Bestehen Rückfragen zur angezeigten Tat, wendet sich der FD 32.4 an die anzeigende Stelle. Die Rückfragen sind zeitnah zu beantworten, noch fehlende Unterlagen zeitnah weiterzuleiten. Die **Kommunikation** erfolgt dabei grundsätzlich **zwischen dem FD 32.4 und der anzeigenden Stelle** (und nicht zwischen der anzeigenden Stelle und Staatsanwaltschaft), damit alle Informationen beim FD 32.4 zusammenlaufen.

Nach **Beendigung des Owi-/Strafverfahrens** sind das Ende des Verfahrens und der Abschluss in der Maßnahmekarte festzuhalten. Etwaige Geldstrafen und –auflagen sind unter „Bemerkungen“ zu notieren, der Verfahrensstand auf „beendet“ zu setzen. Nur vollständige Angaben ermöglichen dabei spätere Auswertungen.

Die vollständige **Prozessbeschreibung** zu o.g. Vorgehen finden Sie in der Anlage.

4. Schwarzarbeit

Die Verfolgung von Schwarzarbeit obliegt dem **Zoll**. Als Schwarzarbeit werden alle illegalen, nicht sozialversicherungspflichtig gemeldeten Tätigkeiten eingeordnet, bei denen das Gehalt „schwarz“ gezahlt wird, egal, ob die Tätigkeit selbständig oder unselbständig erfolgt. Auch die Verschleierung von Einkommen und die Angabe von falschem (zu niedrigem) Einkommen, bei dem das restliche Einkommen „schwarz“ gezahlt wird, stellt Schwarzarbeit dar, ebenso die Veruntreuung von Versicherungsabgaben.

Anhaltspunkte für Schwarzarbeit können u.a. vorliegen, wenn die Fahrtkosten zur Arbeit um ein Vielfaches höher sind als der Verdienst oder wenn ein geringes Einkommen (z.B. 100 €) bei einer relativ hohen Wochenarbeitszeit (z.B. 20 Stunden) angegeben wird. Zur Schwarzarbeit gehört auch die **Scheinselbständigkeit**, bei der sich jemand nach außen hin selbständig gibt, er jedoch Arbeiten nur für einen Auftraggeber erfüllt, dem er oftmals auch weisungsunterworfen ist, von dem er eine Betriebsstätte zugewiesen bekommt etc. Diese Personen sind tatsächlich Arbeitnehmer. Hier sparen die Arbeitgeber rechtswidrig Sozialversicherungsbeiträge ein, was Schwarzarbeit darstellt. Es gibt die Möglichkeit für Selbständige, innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit ein **Clearingverfahren** durchzuführen und vor dem Rententräger die Anerkennung ihrer Tätigkeit als Selbständigkeit offiziell feststellen zu lassen.

Wenn der Verdacht der **Schwarzarbeit** besteht, ist dies der zuständigen Behörde der **Zollverwaltung** zu melden. Ebenso zuständig ist die Zollverwaltung bei von ihr selbst aufgedeckten Handlungen. Wenden Sie sich in solchen Fällen an das Hauptzollamt Braunschweig, Zolldienststelle Göttingen, Hagenweg 4, 37081 Göttingen oder Email: **post.fks@fks-goe. bfinv.de**.

II. Aufhebung folgender Rundschreiben und Inkrafttreten

Die Rundschreiben 21/2007, 03/2009 und 23/2011 werden mit Wirkung zum 30.06.2017 aufgehoben. Dieses Rundschreiben gilt für alle Anzeigen, die ab 01.07.2017 gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage

Oberdieck